



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Neuntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. Juni 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 8. Juni 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderrlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) sind Gesetze in ihrer Geltungsdauer grundsätzlich auf fünf Jahre oder auf acht Jahre zu befristen oder sie bedürfen keiner Befristung.

Die in den Art. 1 bis 5 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge der Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 5 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 5 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 4. Oktober 2011 betreffend das Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen jeweils nach der dort vorgenommenen Kategorisierung verlängert.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die o. g. Gesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Neuntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes**

Das Hessische Umzugskostengesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe "§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch "§ 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)," ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 397)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218)," eingefügt.
3. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283)" wird durch "20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659)," ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch "§ 20 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
4. In § 13 wird die Angabe "(§ 13 des Bundesumzugskostengesetzes)" durch "nach § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)," und die Angabe "in der Fassung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)," durch "vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2349)" ersetzt.
5. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "2015" durch "2023" ersetzt.

**Artikel 2²
Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes**

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850)" wird gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Angaben "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)," und "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)," gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)" gestrichen.
3. In § 2b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S. 229)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
4. § 2c wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Mehrere zugelassene kommunale Träger können unter ihrer gemeinsamen Trägerschaft eine gemeinsame Anstalt nach Satz 1 errichten. In den Fällen des Satz 1 und 2 gilt die Anstalt öffentlichen Rechts als zugelassener kommunaler Träger."

¹ Ändert FFN 323-109

² Ändert FFN 34-48

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)," gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Wird die Anstalt öffentlichen Rechts durch einen Zweckverband nach § 2b Abs. 1 Satz 1 errichtet," durch "Im Falle des Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe "24. September 2009 (BGBl. I S. 3145)" durch "24. April 2015 (BGBl. I S. 642)" ersetzt.
5. In § 2d Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter "oder der Verbandsversammlung des zugelassenen kommunalen Trägers" durch ein Komma und die Angabe "im Falle des § 2c Abs. 1 Satz 2 der Vertretungskörperschaften der zugelassenen kommunalen Träger," ersetzt.
6. § 2e Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 2g wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe "§ 2c" wird die Angabe "Abs. 1 Satz 2" eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
"Die §§ 29a und 29b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit finden auf die gemeinsame Anstalt nach § 2c Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung."
8. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
9. § 4a wird wie folgt gefasst:
- "§ 4a
Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der
angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Die kommunalen Träger werden ermächtigt, durch Satzung
1. nach § 22a Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind, oder
2. nach § 22a Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen."
10. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter "Die zugelassenen kommunalen Träger sind" werden durch "Der Kreisausschuss oder der Gemeindevorstand eines zugelassenen kommunalen Trägers ist" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
"In den Fällen des § 2b Abs. 1 und des § 2c Abs. 1 Satz 2 schließen die Kreisausschüsse und Gemeindevorstände der beteiligten zugelassenen kommunalen Träger gemeinsam die Zielvereinbarungen nach Satz 1 mit dem für die Grundversicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium ab."
- b) In Abs. 2 wird vor dem Wort "gilt" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142)" durch "in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177)" und die Angabe "24. März 2011 (BGBl. I S. 453)" durch "22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern "durch Rechtsverordnung" die Wörter "sowie im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden" und nach der Angabe "§ 46 Abs." die Angabe "5 und" eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor den Wörtern "im Einvernehmen" die Wörter "im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und" eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

12. In § 13 Satz 2 wird die Angabe "2015" durch "2023" ersetzt.

Artikel 3³ **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum** **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe "Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)" durch "Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "(BGBl. I S. 204)" durch "(BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)," ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 661)" durch "Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237)" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes" durch "Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung" ersetzt.
4. In § 11 Satz 3 wird die Angabe "2015" durch "2020" ersetzt.

Artikel 4⁴ **Änderung des Hessischen Gesetzes über die** **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313)" durch "27. September 2012 (GVBl. S. 290)" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe "vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), oder" gestrichen und die Angabe "§ 915" durch "§ 882b" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 72 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114)," durch "§ 47 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Beamtengesetzes" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "14. April 2010 (BGBl. I S. 410)" durch "1. April 2015 (BGBl. I S. 434)" ersetzt.
5. In § 7 wird die Angabe "9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
6. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "(BGBl. I S. 603)" durch "(BGBl. I S. 602)" und die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)" durch "13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)" ersetzt.
7. In § 21 Satz 2 wird die Angabe "2015" durch "2023" ersetzt.

³ Ändert FFN 356-186

⁴ Ändert FFN 363-36

Artikel 5⁵
Änderung des Gesetzes zur Stärkung von
innerstädtischen Geschäftsquartieren

Das Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "(BGBI. I S. 231)" durch "(BGBI. I S. 230)" und die Angabe "24. Dezember 2008 (BGBI. I S. 3018)" durch "18. Juli 2014 (BGBI. I S. 1042)" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe "vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)," durch "in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2015" durch "2020" ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

⁵ Ändert FFN 50-41

Begründung

A. Allgemeines

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a bis d des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) sind Gesetze in ihrer Geltungsdauer auf fünf Jahre oder auf acht Jahre zu befristen oder sie bedürfen keiner Befristung.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2015 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Neuntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Alle befristeten Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer evaluiert. Die Evaluation liegt nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 2 Buchst. a des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlass werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2015 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

In allen Fällen führte das fachlich zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor der Vorlage des Artikelentwurfs für das Sammelgesetz durch.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5

Das Hessische Umzugskostengesetz regelt die Erstattung von Umzugskosten für Beamtinnen und Beamte. Es ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes sind die Ressorts, die Gewerkschaften und die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt worden und haben keine Einwendungen erhoben.

Nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften soll die Geltungsdauer des Gesetzes um acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4

Die Möglichkeit der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts durch einen Zweckverband wird gestrichen, da sich diese Möglichkeit als wenig praxistauglich erwiesen hat. Die Möglichkeit, dass mehrere zugelassene kommunale Träger eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts errichten (§ 2g), bleibt bestehen und wird zur besseren Übersicht in Satz 2 aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5

Die Änderung dient der Klarstellung, dass bei einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts mehrerer zugelassener kommunaler Träger deren Vertretungskörperschaften zur Entscheidung berufen sind. Als Folgeänderung zur Änderung des § 2c Abs. 1 (Wegfall der Möglichkeit der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts durch einen Zweckverband) kommt die bislang vorgesehene Zustimmung der Verbandsversammlung nicht mehr zum Tragen.

Zu Nr. 6

Als Folgeänderung zur Änderung des § 2c Abs. 1 (Wegfall der Möglichkeit der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts durch einen Zweckverband) entfällt auch die Regelung der Rückübertragung des Personals im Falle der Auflösung einer von einem Zweckverband errichteten Anstalt öffentlichen Rechts.

Zu Nr. 7Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2c Abs. 1.

Zu Buchst. b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die zum 1. März 2014 in Kraft getretenen allgemeinen Regelungen für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften in einer Anstalt öffentlichen Rechts (§§ 29a, 29b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) auf die SGB-II-spezifische gemeinsame Anstalt nach dem Hessischen OFFENSIV-Gesetz (§ 2c Abs. 1 Satz 2) keine Anwendung finden.

Zu Nr. 8

Die bisherige Regelung ist entbehrlich, da inzwischen § 85 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes eine entsprechende Vorschrift enthält.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung, mit der auch klargestellt wird, dass § 4a auch den Erlass einer sogenannten "Angemessenheitssatzung" (§ 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II) ermöglicht.

Zu Nr. 10Zu Buchst. a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 8a Abs. 1 und 2 dem Kreisausschuss oder dem Gemeindevorstand im Ganzen obliegt, da den jährlich abzuschließenden Zielvereinbarungen besondere Bedeutung im Sinne des § 44 Abs. 2 HKO und des § 70 Abs. 2 HGO zukommt.

Darüber hinaus wird gesetzlich klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Aufgaben nach dem SGB II als zugelassener kommunaler Träger von einem Zweckverband (§ 2b Abs. 1 Satz 1), von einer Gebietskörperschaft, die entsprechende Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat (§ 2b Abs. 1 Satz 2), oder von einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (§ 2c Abs. 1 Satz 2) wahrgenommen werden, die Kreisausschüsse oder Gemeindevorstände der jeweils beteiligten Kommunen gemeinsam die Zielvereinbarungen mit dem Land abschließen.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8a Abs. 1.

Zu Nr. 11Zu Buchst. a

Die bisherige Regelung des Abs. 3 Satz 3 wird in Satz 2 integriert. Des Weiteren wird gesetzlich klargestellt, dass die Ministerverordnung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 über die Weiterleitung der Zahlungen des Bundes die Kostenbeteiligung des Bundes in ihrer Gesamtheit erfasst. Da sich eine Änderung der Verteilung bei den Mitteln für Bildung und Teilhabe (§ 46 Abs. 6 SGB II) zwangsläufig auch auf die Verteilung der als Beteiligung an den unmittelbaren Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 SGB II) geleisteten Zahlungen des Bundes auswirkt, wird ein Gleichklang zwischen § 11 Abs. 1, der ausdrücklich § 46 Abs. 5 und 6 SGB II in Bezug nimmt, und § 11 Abs. 3 Satz 2 hergestellt. Zudem können besondere Erhöhungen der Beteiligung durch den Bundesgesetzgeber berücksichtigt werden, die abweichend vom bundesgesetzlich für das Land festgelegten Wert an die Kommunen verteilt werden sollen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. b

Die bisherige Regelung des Abs. 4 Satz 4 wird in Satz 3 integriert.

Zu Nr. 12

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz ist das Ausführungsgesetz des Landes zum SGB II. Es regelt insbesondere Fragen der Verwaltungsorganisation und Aufsicht, außerdem füllt es spezielle bundesgesetzliche Ermächtigungen für landesrechtliche Regelungen aus.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Beauftragte der Evangelischen Kir-

chen in Hessen am Sitz der Landesregierung, das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., der DGB Bezirk Hessen - Thüringen, die LAG Arbeit in Hessen e.V., die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., der Deutsche Mieterbund - Landesverband Hessen e.V., die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sowie das Statistische Landesamt um Stellungnahmen gebeten.

Von den Angehörten wurde die Notwendigkeit des OFFENSIV-Gesetzes nicht infrage gestellt, nach Auffassung einiger Beteiligter hat sich das Gesetz in seiner jetzigen Fassung uneingeschränkt bewährt.

Soweit Änderungsbedarf geltend gemacht wurde, bezog sich dieser zum größten Teil auf Regelungen, die bereits im Zuge der umfangreichen Novellierung des Gesetzes im Jahre 2011 (mit der auf der Ebene des Landesrechts die Konsequenzen aus den grundlegenden Änderungen des SGB II im Jahr 2010 gezogen wurden) kritisch kommentiert wurden. Hier ist insbesondere die Einführung der Fachaufsicht des Landes gegenüber den (zugelassenen) kommunalen Trägern im SGB II zu nennen, außerdem die landesgesetzliche Ermächtigung an die kommunalen Träger, die angemessene Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung per Satzung zu bestimmen bzw. eine entsprechende Pauschale im Satzungswege festzulegen. Dabei wurden gegenüber der Anhörung 2011 keine neuen Argumente vorgetragen. Beiden Einwänden konnte auch diesmal nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus richtete sich eine Vielzahl der erhobenen Einwände in der Sache nicht gegen das OFFENSIV-Gesetz selbst, sondern gegen aus Sicht der Angehörten bestehende Defizite im SGB II, beim Vollzug des SGB II oder des OFFENSIV-Gesetzes.

Die Evaluation hat ergeben, dass der mit einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes einhergehende Änderungsbedarf rein redaktioneller Art ist. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ist erforderlich, weil es als Ausführungsgesetz zum SGB II die insoweit erforderlichen Regelungen enthält.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 3

Zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz bestimmt die zuständigen Behörden für die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte, die Einzugsbereiche der jeweiligen Verarbeitungsbetriebe und die Prüfung und Genehmigung der Gebühren und Entgelte der Beseitigung. Es ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 befristet.

Im Rahmen der Evaluierung wurden beteiligt: der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen, der Hessische Bauernverband e.V., die Landestierärztekammer Hessen, die Zucht- und Besamungsunion Hessen e.G., der Vieh- und Fleischhandelsverband Hessen und Rheinland-Pfalz e.V., der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag, die Hessische Tierseuchenkasse, der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz, der Landesverband der beamteten Tierärzte e.V., der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd, der Fleischerverband Hessen und die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel - Veterinärdezernate.

Die Evaluierung hat ergeben, dass sich das Gesetz bewährt hat und die Bestimmungen weiterhin erforderlich sind. Es sollen keine inhaltlichen Änderungen erfolgen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um fünf Jahre verlängert werden.

Zu Art. 4

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Mit der Änderung wird § 2 Abs. 3 Nr. 4 an das geänderte Bundesrecht angepasst.

Das Schuldnerverzeichnis wird seit dem 1. Januar 2013 durch ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt und enthält nach § 882b Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung auch die Eintragungen über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung. Die dadurch unrichtig gewordene Passage über das bis zum 31. Dezember 2012 bei den Insolvenzgerichten nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung geführte Verzeichnis ist deshalb zu streichen.

Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure ist die Grundlage dafür, dass natürliche Personen mit staatlichen Aufgaben im öffentlichen Vermessungswesen beliehen werden können. Regelungsgegenstand des Gesetzes sind die Begründung, der Inhalt und die Beendigung der Beleihung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure. Dabei werden insbesondere die Rechtsstellung und die hoheitlichen Aufgaben der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die Voraussetzungen für die Beleihung und das Zulassungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die Aufgabenwahrnehmung und deren Vergütung, die Aufsicht und die Ahndung von Berufspflichtverletzungen sowie das Erlöschen der Zulassung und die Geschäftsabwicklung geregelt.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Im Rahmen der Evaluation wurden die Landesgruppe Hessen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V., der Deutsche Verein für Vermessungswesen Hessen e.V., die Ingenieurkammer Hessen und der Landesverband Hessen des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure beteiligt. Es wurden keine Anregungen oder Einwendungen vorgetragen.

Das Gesetz hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt. Seine Geltungsdauer soll deshalb nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 5

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2

Das Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren dient dem Ziel, zur Stärkung der Funktion der Innenstädte, zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen gewachsene urbane Einzelhandels- und Dienstleistungszentren zu stärken und zu entwickeln. Hierzu wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag in Stadtzentren und Stadtteilzentren Innovationsbereiche festzulegen, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können.

Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes erhielten die Verbände, insbesondere Industrie- und Handelskammern, Kommunale Spitzenverbände sowie Verbände der Wohnungswirtschaft, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Mehrheit der Beteiligten hat für die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes votiert.

Es wurden jedoch auch Änderungswünsche vorgetragen. So wurde eine Anhebung des Ablehnungsquorums für das Zustandekommen eines Innovationsbereiches (BID) von 25 % auf 33 % vorgeschlagen. Dies würde zwar das Zustandekommen eines BID erleichtern, wird aber wegen des Eingriffs in das Eigentumsrecht - insbesondere wegen der damit verbundenen Kostenübernahmepflicht - als zu hart angesehen. Außerdem dürfte eine Anhebung des Ablehnungsquorums um nur wenige Prozentpunkte an der Akzeptanz kaum etwas ändern.

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, weitere Parameter (als nur den Einheitswert) für die Berechnung der Umlage zuzulassen. An dem Einheitswert als Berechnungsparameter soll festgehalten werden, da es sich um einen amtlich festgestellten Wert handelt, der dadurch rechtssicher und den Kommunen geläufig ist. Unbilligen Härten kann im Einzelfall durch entsprechende Befreiungen begegnet werden.

Außerdem wurde eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Industrie- und Gewerbegebiete angeregt. Selbst in den Bundesländern, in denen die gesetzliche Möglichkeit besteht, BID-Projekte in Gewerbegebieten einzurichten, ist davon bisher kein Gebrauch gemacht worden. Außerdem stehen den Kommunen andere Möglichkeiten zur Verfügung, einer negati-

ven Entwicklung eines Gewerbegebietes entgegenzusteuern, etwa durch eine entsprechende Bauleitplanung oder die Gestaltung des öffentlichen Raumes, teilweise unter Nutzung bereits bestehender Städtebauförderungsprogramme. Auch die konsequente Umsetzung bestehender Gesetze, wie z.B. zur Unterbindung unerlaubter Sondernutzungen, kann die beklagten negativen Entwicklungen verhindern. Es wird daher zurzeit kein Bedarf gesehen, das Gesetz auf Gewerbe- und Industriegebiete auszudehnen.

Der Gedanke, Belange des Denkmalschutzes in das Gesetz einfließen zu lassen, soll nicht weiterverfolgt werden, da der Denkmalschutz ein eigenständiger Regelungsbereich ist und nur ganz selten von BID-Projekten berührt wird. Probleme aus der Praxis sind nicht bekannt; insoweit wird eine grundsätzliche Verankerung des Denkmalschutzes im Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren für nicht erforderlich gehalten.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll deshalb nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um fünf Jahre verlängert werden.

Zu Art. 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 8. Juni 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz

Der Hessische Minister für Soziales
und Integration
Grüttner